

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Sabine Boeddinghaus (DIE LINKE) vom 29.08.22

und Antwort des Senats

Betr.: Klassenreisen ohne Kinder? Lassen die steigenden Kosten die Kinder zu Hause sitzen?

Einleitung für die Fragen:

Derzeit schlagen bei Haushalten mit kleinem und mittlerem Einkommen, auch wenn deren Einkommen oberhalb der Bezugsgrenzen des Bildungs- und Teilhabepakets (BuT-Paket) liegt, bei Klassenreisen die steigenden Kosten und Inflation deutlich zu Buche. Die derzeitige Lage bedeutet, dass Kinder nicht auf Klassenreisen fahren können, weil ihren Familien das Geld dafür fehlt.

Ich frage den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Schulfahrten tragen wesentlich zur Entwicklung des Schullebens bei und sind darum verbindlicher Bestandteil der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit. Sie stärken das soziale Verhalten im Klassenverband, das Selbstbewusstsein der Schülerinnen und Schüler, ihre Bereitschaft, Verantwortung für sich und andere zu übernehmen, und können durch unmittelbare Begegnung mit Unterrichtsgegenständen die Lernbereitschaft erhöhen. Schulfahrten sind so vielfältig wie die Bildungs- und Erziehungsziele, die gemäß § 2 des Hamburgischen Schulgesetzes im Laufe der Schulzeit erreicht werden sollen. Gemäß Ziffer 2.1 der Richtlinien für Schulfahrten vom 20. April 2016 sollte jede Schülerin und jeder Schüler in der Grundschule einmal, in der Sekundarstufe I zweimal und in der Sekundarstufe II einmal an einer Klassenfahrt oder Studienfahrt teilnehmen, siehe auch Hamburg - Behörde für Schule und Berufsbildung | Verwaltungsregelung (Hamburg) | Richtlinien für Schulfahrten | i. d. F. v. 20.04.2016 | gültig ab 20.04.2016 (landesrecht-hamburg.de).

Grundsätzlich ist zu unterscheiden zwischen Fahrten, an denen alle Schülerinnen und Schüler einer Lerngruppe verbindlich teilnehmen, und freiwilligen Fahrten, an denen Schülerinnen und Schüler teilnehmen dürfen, aber nicht müssen. Gemäß Ziffer 1 der Richtlinien für Schulfahrten finden verpflichtende Fahrten als Klassen- und Studienfahrten in das In- und Ausland, Wandertage, Exkursionen und Projektfahrten statt. Freiwillige Fahrten werden im Zusammenhang mit der Teilnahme an schulischen Wettbewerben oder internationalen Schülerbegegnungen, Schulpartnerschaften und Schüleraustauschen sowie als Ferienfahrten im Rahmen des Ganztags durchgeführt. Von besonderer Bedeutung sind bei den verpflichtenden Schulfahrten Aufenthalte in Hamburger Schullandheimen, in Freiluftschulen und in für diesen Zweck gleichermaßen geeigneten Jugendherbergen.

Im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets (BuT) werden den Leistungsberechtigten auf Antrag die Kosten für ein- und mehrtägige Schulfahrten im Rahmen der Höchstkostensätze erstattet.

Familien mit geringem Einkommen können ebenfalls Zugang zu den Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets erhalten. Diese sind bei den zuständigen Dienststellen (Jobcenter team.arbeit.hamburg oder Bezirksämter) zu beantragen.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

Frage 1: *Wie ist die Finanzierung von Klassenreisen, Studienfahrten und Projektreisen geregelt?*

Frage 2: *Auf welche Höhe belaufen sich die Höchstkostensätze für Schulfahrten, also Klassenreisen, Studienfahrten und Projektreisen? (Bitte detailliert und differenziert pro Jahrgangsstufe angeben.)*

Antwort zu Fragen 1 und 2:

Für alle verpflichtenden Schulfahrten gelten Höchstkostensätze, mit denen alle Kosten für Unterkunft, Verpflegung, Fahrgeld, Nebenkosten und Taschengeld abgedeckt sein müssen. Die Höchstkostensätze für Fahrten betragen an Stadtteilschulen und Gymnasien 275 Euro für die Klassenstufen 5 und 6, 350 Euro für die Klassenstufen 7 bis 10 und 400 Euro für die Sekundarstufe II. Die Schulkonferenz beziehungsweise der Schulvorstand in berufsbildenden Schulen kann beschließen, dass Schulfahrten häufiger als in Ziffer 2.1 der Richtlinien für Schulfahrten durchgeführt werden. Dabei dürfen die geltenden Höchstsätze nicht überschritten werden. Für die freiwilligen Klassenreisen gelten diese Höchstkostensätze nicht. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Frage 3: *Ist es geplant, diese Höchstkostensätze der wirtschaftlichen Situation anzupassen?*

Wenn ja, wann wird eine solche Anpassung erfolgen?

Wenn nicht, aus welchen fachlichen und sachlichen Gründen nicht?

Antwort zu Frage 3:

Die Überlegungen hierzu sind noch nicht abgeschlossen.

Frage 4: *Wie setzen sich die Höchstkostensätze für Klassenreisen, Studienfahrten und Projektreisen zusammen und wie hoch sind die einzelnen Posten jeweils? (Bitte detailliert und differenziert pro Jahrgangsstufe angeben.)*

Antwort zu Frage 4:

Siehe Antwort zu 1 und 2. In den Höchstkostensätzen sind die Kosten für Unterkunft, Verpflegung, Fahrt und andere Nebenkosten der Reise enthalten.

Frage 5: *Laut der Richtlinie für Schulfahrten vom 20.04.2016, Absatz 7.3 ist es möglich, jenseits der Berechtigung auf Mittel aus dem BuT-Paket bei den Schulen Anträge auf Kostenübernahme oder -bezuschussung zu stellen. Wie viele Anträge über welche Gesamthöhe sind in den letzten vier Schuljahren bis dato eingegangen und wie wurden sie jeweils beschieden? (Bitte in einer Excel-Tabelle pro Schuljahr anführen.)*

Frage 6: *Wie verteilen sich die Anträge auf Kostenübernahme oder -bezuschussung der letzten vier Schuljahre bis dato auf die sechs Sozialindizes und die Schulformen? (Bitte chronologisch für die Sozialindizes und die Schulformen angeben; mit beantragter Gesamthöhe und zugesagter Höhe der Übernahme/des Zuschusses.)*

Frage 7: *Wie viele Schüler:innen nahmen in den letzten vier Schuljahren bis dato aufgrund der finanziellen Lage ihres Elternhauses nicht an Schulfahrten teil? (Bitte die Zahlen einmal pro Schuljahr insgesamt angeben, dann aufgeschlüsselt nach Schulform und Sozialindex.)*

Antwort zu Fragen 5, 6 und 7:

Die erfragten Daten liegen nicht zentral vor und werden auch in den Schulen nicht statistisch erfasst oder zu einem bestimmten Zeitpunkt dokumentiert. Zur Beantwortung der Frage müssten an sämtlichen Schulen die Vorgänge zu Klassenreisen und Studienfahrten der vergangenen vier Schuljahre erfasst, im Hinblick auf die Fragestellungen gesichtet, aufbereitet und an die für Bildung zuständige Behörde gemeldet werden. Dort

müssten die Meldungen nach den erfragten Kriterien geordnet, zusammengestellt und qualitätsgesichert werden. Dies ist in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht möglich.

Frage 8: *Wie viele Schüler:innen nahmen in den letzten vier Schuljahren bis dato an Klassenreisen, Studienfahrten und Projektreisen teil, deren Reisekosten vom BuT-Paket übernommen wurden? (Bitte in einer Excel-Tabelle pro Schuljahr einmal numerisch insgesamt angeben, dann differenziert nach Schulformen und Sozialindizes, sowohl numerisch wie als Anteil an der Gruppe der Schüler:innen überhaupt auf Reisen.)*

Antwort zu Frage 8:

Die zur Beantwortung benötigten Daten liegen der für Bildung zuständigen Behörde nicht vor. Die Schulen händigen die Anträge auf Kostenerstattung für Schulfahrten den Leistungsberechtigten nach dem Bildungs- und Teilhabepaket aus und unterstützen diese bei der Antragstellung. Die Antragsbearbeitung obliegt den zuständigen Dienststellen (Bezirksämter oder Jobcenter team.arbeit.hamburg).

Frage 9: *Können Mittel aus dem Bundesprogramm „Aufholen nach Corona“ für die Unterstützung von Schüler:innen bei Klassenreisen verwendet werden?*

Wenn ja, wie hoch ist die bisher von der Freien und Hansestadt Hamburg abgerufene und die bisher konkret durch die für Schule zuständige Behörde ausgegebene Summe?

Frage 10: *Wie viel Geld steht der Freien und Hansestadt Hamburg und der für schulische Bildung zuständigen Behörde noch aus dem Bundesprogramm „Aufholen nach Corona“ für welche Zwecke zur Verfügung?*

Kann diese Summe zur Unterstützung von Klassenreisen umgewidmet werden?

Antwort zu Fragen 9 und 10:

Um Kinder, Jugendliche und Familien in der aktuellen Situation und nach der Pandemie zu unterstützen, haben sich Bund und Länder auf ein gemeinsames „Aktionsprogramm Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ in Höhe von insgesamt 2 Milliarden Euro in den Jahren 2021/2022 verständigt. Damit sollen unter weitestgehender Nutzung bereits vorhandener Strukturen Angebote geschaffen werden, die schnell bei den Kindern, Jugendlichen und Familien ankommen. Aus den Bundesmitteln erhält Hamburg 26,6 Millionen Euro aus dem Programm „Abbau von Lernrückständen“ für zusätzliche lernförderliche Angebote. Für die schulische und außerschulische Jugendsozialarbeit stehen Hamburg zusätzlich 8 Millionen Euro zur Verfügung. Die Mittel für die Jugendsozialarbeit werden gemeinschaftlich von der für Bildung zuständigen Behörde sowie von der Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration (Sozialbehörde) bewirtschaftet. Schulfahrten können aus diesen Mitteln nicht finanziert werden. Im Übrigen siehe Drs. 22/7205. Zur abgeschlossenen Vereinbarung zwischen Bund und Ländern siehe <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/182380/2918d4b1a3f91a682c64e763bfaccf11/aufholpaket-vereinbarung-bund-laender-data.pdf>.

Alle Mittel sind bis zum Ende der Projektlaufzeit gebunden.

Frage 11: *Wo sieht der Senat beziehungsweise die zuständige Behörde finanzielle Spielräume, Schüler:innen so zu unterstützen, dass niemand aufgrund von finanziellen Schwierigkeiten nicht an einer Klassenreise teilnehmen kann?*

Frage 12: *Wird der Senat beziehungsweise die zuständige Behörde proaktiv auf die Schulen zugehen, um finanzielle Unterstützung anzubieten und dadurch sicherzustellen, dass Schüler:innen nicht von der Teilnahme an Klassenreisen ausgeschlossen werden?*

Antwort zu Fragen 11 und 12:

Siehe Vorbemerkung. Die Kosten für ein- und mehrtägige Schulfahren werden auf Antrag im Rahmen des BuT erstattet. Es obliegt den Schulen, darüber zu entscheiden, ob in begründeten Ausnahmefällen einzelnen Schülerinnen und Schülern weitere Zuschüsse gewährt werden sollen. Im Übrigen sind die Überlegungen der für Bildung zuständigen Behörde dazu noch nicht abgeschlossen.